

Allrisk-Sachversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: BetriebsAllrisk

April 2021

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Betriebs-Allrisk (IPID Betriebs-Allrisk) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2020) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 104,36 Millionen (EUR 12,84 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 84,93 Millionen für die Sachversicherung und EUR 6,59 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich insgesamt auf EUR 74,96 Millionen (EUR 21,76 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 47,65 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,56 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2020) entspricht die Solvabilitätsrate 200,7 %. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Es gelten die Betriebseinrichtung sowie die Waren und Vorräte versichert. Weiters sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme (Gebäude und/oder Inhalt) Solar- und Photovoltaikanlagen (jeweils inkl. Glasteile), Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art mitversichert.

Im Rahmen der Inhaltsversicherungssumme sind Glaskeramik-Kochflächen (Ceran und Induktionsfelder) mitversichert.

Bei der Betriebseinrichtung werden die Wiederherstellungskosten (ohne Berücksichtigung des Zeitwertes) ersetzt.

Bei Waren und Rohstoffen werden die Kosten der Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Verkaufswert, abzüglich ersparter Kosten ersetzt.

Die Allrisk-Sachversicherung leistet Entschädigung bei unvorhergesehener und plötzlicher Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen.

Inkludierte Zusatzleistungen:

- **Vorsorgeversicherung (gemäß Artikel 9, Punkt 3 der BAVB):**

Zusätzlich zur Versicherungssumme gilt eine Vorsorgeversicherung in der Höhe von 10 % der Versicherungssumme.

- **Aufwendungen (gemäß Artikel 3, Punkt 1 der BAVB):**

Aufwendungen, auch erfolglose, sowie sonstige notwendige Kosten und solche, die zur Wiederherstellung oder Sicherung der versicherten Sachen nach einem versicherten Schadensfall notwendig sind, gelten bis EUR 60.000,- zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für Einrichtung und/oder Waren mitversichert..

- **Nebenkosten (gemäß Artikel 3, Punkt 2 der BAVB) das sind Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten und Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich: 10 % der Versicherungssumme zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für Einrichtung und/oder Waren.**

- **Bargeld, Wertpapiere, Gutscheine und Bons (gemäß Artikel 3, Punkt 2 der BAVB 2011): Bargeld, Wertpapiere, Gutscheine und Bons einschließlich der sonstigen für die Wiederherstellung aufzuwendenden Auslagen und des etwaigen Zinsverlustes gelten innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gegen Feuer und Einbruchdiebstahl mitversichert:**

unter festem Verschluss bis EUR 2.000,- (davon bis EUR 400,- in der Registrierkasse)

in Geldschränken (feuerfesten Kassen) mit geringem Sicherheitsgrad, Mindestgewicht 100 kg (EN-Klasse 0) bis EUR 4.000,-

gegen Beraubung:

- innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten inkl. Kundenberaubung (gemäß Artikel 9, Punkt 1 der BAVB) bis EUR 5.000,-
- außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (gemäß Artikel 9, Punkt 2 der BAVB) bis EUR 5.000,-

- **Wasserverlust (gemäß Abschnitt D, Punkt 3.3 der BAVB): Nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden gelten auch Schäden durch Wasserverlust bis max. EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert. Dies sind die Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren), wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 6 Monate als Basis für die Entschädigungsberechnung dient.**

Siehe BetriebsAllrisk-Versicherungsbedingungen BAVB (10T)

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?


OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE

Selbstbehalt	<p><i>Erhöhung des Selbstbehaltes bei unbenannten Gefahren auf:</i></p> <p>EUR 1.000,-- EUR 1.500,-- EUR 2.000,--</p> <p><i>Genereller Selbstbehalt bei benannten und unbenannten Gefahren:</i></p> <p>EUR 500,-- EUR 1.000,-- EUR 1.500,-- EUR 2.000,--</p> <p><i>Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird die Prämie reduziert.</i></p>			
OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE				
<i>Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.</i>				
Reduzierung des Selbstbehaltes	Reduzierung des Selbstbehaltes bei unbenannten Gefahren auf EUR 250,--			
Erhöhung der Aufwendungen	Erhöhung der Aufwendungen und sonstige Kosten den prämienfreien Anteil übersteigend bis zu max. 30 % der Versicherungssumme			
Erhöhung der Nebenkosten	Erhöhung der Nebenkosten den prämienfreien Anteil übersteigend			
Vorsorgeversicherung	Bis 50% der Versicherungssumme			
Bargeld, Wertpapiere etc.	<i>Bargeld, Wertpapiere, Gutscheine und Bons den prämienfreien Anteil übersteigend</i>			
		<i>Sicherheitsklasse ALT</i>	<i>Sicherheitsklasse NEU EN-Klasse</i>	<i>Höchst-VS Gewerbe in EUR</i>
	In Behältnissen, die gegen die Wegnahme gesichert sind, unter festem Verschluss: <i>(in unversperrten Registrierkassen bis EUR 400,--)</i>			
	<i>in ständig bewohnten Gebäuden bis höchstens</i>			4.000,--
	<i>in unbewohnten Gebäuden bis höchstens</i>			4.000,--
In Behältnissen mit geringem Sicherheitsgrad				
<i>in gewöhnlichen eisernen, feuerfesten Kassen sowie Einsatzkassen mit mind. 100 kg; Mauer-(Wand-)Safes ohne gepanzerte Türe oder Schlossschutzpanzer mit Einbau-Attest (Konformitätserklärung) und BA-Schränke alter Konstruktion (> 250 kg)</i>	IV	0	7.500,--	
In Behältnissen mit mittlerem Sicherheitsgrad				
<i>in Mauer-(Wand-)Safes mit gepanzelter Türe und Einbau-Attest (Konformitätserklärung)</i>	III b	1	30.000,--	
<i>in Mauersafes mit gepanzelter Tür (Gewicht > 250 kg)</i>	III c/1	1	20.000,--	
<i>in Geldschränke mit Schlossschutzpanzer (Gewicht > 250 kg)</i>	III c/2	1	20.000,--	
<i>in Pultschränken, Einsatzkassen, Möbeltresore (Gewicht > 250 kg)</i>	III c/3	1	20.000,--	


	<p>In Behältnissen mit besonderem Sicherheitsgrad</p> <p><i>in extraschweren Panzerschränken (Gewicht > 1.000 kg)</i> II a 6 1,500.000,--</p> <p><i>in schweren Panzerschränken (Gewicht > 1.000 kg)</i> II b 5 1,100.000,--</p> <p><i>in leichten Panzerschränken (Gewicht > 500 kg)</i> II c/1 3 220.000,--</p> <p><i>in leichten Panzerschränken (2-Doppelbart-Schlüssel)</i> II c/2 2 110.000,--</p> <p><i>in Geldausgabeautomaten / Schutzgehäuse</i> II c/GSA 2 110.000,--</p> <p><i>in leichten Panzerschränken (Gewicht > 300 kg)</i> II d 2 150.000,--</p> <p>In Tresorräumen und Tresortüren (Stahlpanzertresorräume)</p> <p><i>Kein Nachlass für Sicherungen</i></p> <p><i>Extraschwere Ausführung</i> I a 11 Unbegrenzt</p> <p><i>Schwere Ausführung</i> I b 9 Unbegrenzt</p> <p><i>Leichte Ausführung</i> I c 5 1,100.000,--</p>
Inhalt in öffentlich aufgestellten Warenautomaten und Spielautomaten	<p><i>Als öffentlich aufgestellte Waren- oder Spielautomaten gelten Automaten die außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (im Freien oder in Gebäuden) aufgestellt werden.</i></p> <p><i>Es ist nur der Inhalt (Bargeld und/oder Ware) versichert, nicht jedoch der Automat bzw. die Beschädigung des Automaten.</i></p> <p><i>Höchstversicherungssumme: EUR 4.000,--.</i></p>
Öffentlich aufgestellte Schaukästen und Vitrinen	<p><i>Die Versicherungssumme muss den Neuwert des Behältnisses und die Werte der darin befindlichen Waren beinhalten.</i></p> <p><i>Bei einem Einbruchdiebstahl sind auch Beschädigungen und Entwendungen des Behältnisses mitversichert.</i></p> <p><i>Nicht versicherbar sind jene Betriebe, wo Sicherungen vorgeschrieben sind (siehe Betriebsartenverzeichnis)</i></p> <p><i>Höchstversicherungssumme: max. 10 % der Versicherungssumme für Waren und Vorräte</i></p>
Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten bzw. auf dem Grundstück	<p><i>Diese Haftungserweiterung ist mit separater Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" zu beantragen. Es wird Versicherungsschutz gegen Beraubungsschäden durch Anwendung oder Androhung von tätlicher Gewalt geboten, inklusive Kundenberaubung.</i></p> <p><i>Keine Summenbegrenzung.</i></p>
Beraubung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (Botenberaubungsversicherung)	<p><i>Es wird Versicherungsschutz gegen Beraubungsschäden durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den vom Versicherungsnehmer angestellten Boten während des ihm obliegenden Dienstweges geboten. Als Bote kann auch der Versicherungsnehmer oder sonstige Dienstnehmer oder Beauftragte des Versicherungsnehmers fungieren.</i></p> <p><i>Der Versicherungsschutz für den Boten beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte. Demgemäß erstreckt sich die Versicherung auf Beraubungsfälle auf dem vom Boten zurückzulegenden Weg, in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers bzw. an der Stelle, zu welcher die Werte gebracht oder von welcher sie abgeholt werden.</i></p> <p><i>Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Jugendliche unter 18 Jahren oder sonst für den Transport und die Begleitung von versicherten Sachen ungeeignete Personen (das sind insbesondere körperbehinderte und geistig behinderte Personen) als Boten verwendet werden.</i></p> <p><i>Ist in der Polizza nichts anderes vereinbart, deckt die Versicherung Beraubungsschäden während Transporten innerhalb Italiens.</i></p> <p><i>Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden, die durch Treubruch der versicherten Boten oder sonstiger Dienstnehmer oder Beauftragter entstehen.</i></p> <p><i>Die Versicherung gilt auf „Erstes Risiko“. Die Versicherungssumme kann frei gewählt werden.</i></p> <p><i>Mitversichert sind (ohne Mehrprämie):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einschluss des Unfallrisikos, Herzinfarkt und Schlaganfall (Entwendung bei einem dieser Ereignisse)</i> • <i>Einschluss des Hilfeleistungsrisikos</i> • <i>Erweiterung der Haftung auf Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion</i>

		Versicherungssumme in EUR	
	Ein Bote ohne Begleitung	bis 50.000,--	
		bis 100.000,--	
	Ein Bote mit Begleitung	bis 100.000,--	
		Bis 200.000,--	
Erweiterung auf Schäden durch die Energie des elektrischen Stroms	<p>für Maschinen und Geräte (als Alternative zur Technikversicherung)</p> <p>Es gelten sämtliche Schäden durch die Energie des elektrischen Stromes an den Elektrogeräten des Versicherungsnehmers mitversichert.</p> <p>Selbstbehalt je Schadenfall: EUR 150,-- (es sei denn es wurde ein genereller Selbstbehalt beantragt, dann gilt dieser)</p> <p>Siehe Klausel 47F</p>		
KFZ-Paket	<p>Bis zur beantragten Versicherungssumme gelten versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KFZ (mit und ohne behördlichem Kennzeichen) ruhend in Betriebsgebäuden zum Zeitwert • KFZ (mit und ohne behördlichem Kennzeichen) im ruhenden und fahrenden Zustand auf dem eingezäunten Versicherungsgrundstück im Freien gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zum Zeitwert • EUR 500,-- für Kabelschmorschäden an KFZ • EUR 2.000,-- für Typenscheine unter festem Verschluss • EUR 2.000,-- für Wiederbeschaffungskosten von Fahrzeugunterlagen (Papiere, Schlüssel) <p>Achtung für KFZ im Freien: Sämtliche Kraftfahrzeuge müssen nachtsüber abgeschlossen sein. Teildiebstahl sowie Beschädigung infolge versuchten Diebstahls sind ausgeschlossen, Vandalismusschäden sind nicht versicherbar.</p> <p>Die Fahrzeuge müssen sich nachweislich auf dem versicherten Grundstück befinden, das auf allen Seiten umzäunt und versperrt ist bzw. durch Sicherheitsbügel oder andere bauliche Sicherungen gesichert ist. Die Fahrzeugschlüssel müssen in den versperrten Gebäuden unter festem Verschluss aufbewahrt werden. Während der Öffnungszeiten dürfen die Fahrzeugschlüssel auch in Schlüsselboxen außerhalb von Gebäuden aufbewahrt werden.</p> <p>Siehe Klausel 58F</p>		
Paket für Gastgewerbebetriebe	<p>Bis zur angegebenen Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ gelten versichert (jeweils gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturmschaden und Leitungswasser):</p> <ul style="list-style-type: none"> • EUR 10.000,-- für eingebrachte Sachen der Gäste in den versperrten Räumlichkeiten • EUR 3.000,-- für den Inhalt in Zimmersafes (Mindest Sicherheitsklasse EN 0) • EUR 3.000,-- für den Inhalt von ordnungsgemäß versperrten Sparvereinskästen <p>Siehe Klausel 79F</p>		
Schäden an Zu- und Ableitungsrohren - mit Deckung der Korrosionsschäden in gemieteten Räumlichkeiten	<p>Die Prämie ist von der im Antrag angeführten Versicherungssumme der kaufmännischen und technischen Einrichtung, einschließlich der Gebäudeinstallationen zu berechnen.</p> <p>Höchstentschädigungssumme auf „Erstes Risiko“ EUR 10.000,--.</p> <p>Versichert gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korrosionsschäden • Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes • Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des Gebäudes • Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb des Gebäudes, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrbruches notwendig ist <p>Siehe Klausel 04K</p>		

Einschluss von erweiterten Naturgefahren	<p>Schäden durch Ansteigen des Grundwasserspiegels, Rückstau, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck sowie Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes.</p> <p>(Limitiert mit EUR 30.000.000,- pro Ereignis; übersteigt der Schaden pro Ereignis EUR 30.000.000,-, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt).</p> <p>Maximale Versicherungssumme EUR 30.000,- auf „Erstes Risiko“</p> <p>für die beantragten und versicherten Sachen (insgesamt für Gebäude und Inhalt)</p> <p>Für diese Deckung gilt bei Neuabschlüssen eine Wartefrist von 14 Tagen als vereinbart !</p> <p>Siehe Klausel 01W</p>
Einschluss von Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung	<p>Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung an den versicherten Sachen.</p> <p>(Limitiert mit EUR 30.000.000,- pro Ereignis; übersteigt der Schaden pro Ereignis EUR 30.000.000,-, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt).</p> <p>Bis 20 % der Gesamtversicherungssumme (Einrichtung, Waren und Gebäude) – max. EUR 750.000,- pro Schadenfall</p> <p>Selbstbehalt je Schadenfall: EUR 5.000,-</p> <p>Für diese Deckung gilt bei Neuabschlüssen eine Wartefrist von 14 Tagen als vereinbart !</p> <p>Diese Deckung ist nur für Risiken möglich, die nicht in der HORA – Gefahrenzone 1 (HQ 30) liegen.</p> <p>Siehe Klausel 02W</p>
Einschluss von Schäden durch Erdbeben	<p>Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens - Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens - Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden. <p>(Limitiert mit EUR 30.000.000,- pro Ereignis; übersteigt der Schaden pro Ereignis EUR 30.000.000,-, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt).</p> <p>Bis 10 % der Gesamtversicherungssumme (Einrichtung, Waren und Gebäude) – max. EUR 750.000,- pro Schadenfall</p> <p>Selbstbehalt je Schadenfall: EUR 5.000,-</p> <p>Siehe Klausel 03W</p>

 Was ist NICHT versichert?	
Personen und Risiken, die nicht versichert sind	<p>Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an in Gebäuden befindlichen Sachen, wenn diese Gebäude nicht allseits vollkommen geschlossen sind; Vollkommen geschlossen ist ein Gebäude, wenn das Dach vollständig gedeckt ist und sämtliche Fenster und Türen verglast und eingebaut sind • an Maschinen, technischen Anlagen und produktionssteuernden Mess- und Regelanlagen, Datenverarbeitungssystemen, EDV-Anlagen, Bürotechnik (Scanner, Fax, Telefon, Kopierer usw.) ohne äußere Einwirkung oder an den zu diesen Sachen gehörigen Datenträgern und darauf befindliche Daten ohne äußere Einwirkung • durch Computer-Viren, -Hacker etc. • an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt sind oder in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden • Tiere aller Art • Luftbewegungen mit einer Windgeschwindigkeit unter 60 km/h. • infolge Verseuchung oder Vergiftung aufgrund einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, der Luft oder des Wassers

	<p>einschließlich des Grundwassers</p> <p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankheiten, Seuchen und Verletzungen von Tieren ohne äußerer Einwirkung • Glasbrüche an Waren und Vorräten, Treib und Gewächshäuser, Glasfassaden und Fassadenverkleidungen sowie Verglasungen jeder Art von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und ähnliches • Schäden, die an Registrierkassen durch Aufbrechen entstehen <p>Siehe 10T</p>
--	--


 **Gibt es Deckungsbeschränkungen?**


<p>Selbstbehalt</p> <p>Selbstbehalt für unbenannte Gefahren: EUR 500,--</p> <p>Genereller Selbstbehalt</p> <p>Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.</p> <p>Wartefrist</p> <p>Für die Optionen „Einschluss von erweiterten Naturgefahren“ und „Einschluss von Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung“ gilt bei Neuabschlüssen eine Wartefrist von 14 Tagen als vereinbart.</p> <p>Regressanspruch</p> <p>Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.</p> <p>Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.</p>
--

 **Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?**

<p>Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?</p>	<p>Meldung des Schadens:</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer zumindest in geschriebener Form (z.B. E-Mail, Fax, Brief) sowie der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.</p> <p>Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden, sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.</p>
	<p>Direkter/konventionierter Beistand:</p> <p>Nein</p>
	<p>Abwicklung seitens anderer Unternehmen:</p> <p>Nein</p>
	<p>Verjährung:</p> <p>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</p>

Falsche oder unvollständige Angaben	<p><i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i></p> <p><i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i></p>
Pflichten des Unternehmens	<p><i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i></p>

 Wann und wie zahle ich?	
Prämie	<p><i>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.</i></p> <p><i>siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</i></p> <p><i>Bei allen Prämien und Prämienätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Police angeführt wird.</i></p> <p><i>Es gilt eine Wertanpassung vereinbart:</i></p> <p><i>Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem österreichischen Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.</i></p> <p><i>Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.</i></p>
Rück- erstattung	<p><i>Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.</i></p>

 Wann beginnt und endet die Deckung?	
Dauer	<p><i>Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolice angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.</i></p> <p><i>Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.</i></p> <p><i>Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Police angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.</i></p> <p><i>Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.</i></p>
Aussetzung	<p><i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i></p>



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Rücktritt nach Abschluss	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polizze möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreeters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p> <p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
Auflösung	<p>Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.</p> <p>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder• in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.



An wen richtet sich dieses Produkt?

Dieses Versicherungsprodukt ist für alle im Betriebs- und Gefahrenklassenverzeichnis angeführten Berufe und Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung der beruflichen und betrieblichen Gefahren (Sachschadenrisiko für den Inhalt) gedacht. Berufe und Betriebe, welche im Gefahrenklassenverzeichnis nicht aufgezählt sind, jedoch von der Art des Risikos einem solchen entsprechen, zählen ebenfalls zum Zielmarkt.



Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?

Vermittlungskosten

Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 20,48%.

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?

An das Versicherungsunternehmen

Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:

Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group

Beschwerde-Servicestelle

Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 50 330 70180

Fax: +43 50 330 99 72015

E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at

Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.

An das IVASS

Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.

In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:

Finanzmarktaufsicht

Beschwerdewesen

Otto-Wagner-Platz 5

A-1090 Vienna (Austria)

Fax: 0043 1 249 59 5199

Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU>.

VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen

<p>Mediation</p>	<p><i>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)</i></p>
<p>Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand</p>	<p><i>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</i></p>
<p>Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung</p>	<p><i>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</i></p> <p><i>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</i> <i>- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.</i>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.